



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III 4 – 120-d-01-04#008/ IV 4-03m19-01
Dst.-Nr. 0458/ 0005
Bearbeiter/in Dr. Lausen/Dr. Stork
Telefon 0611 815-2444/ 0611 353-1512
Telefax 0611 32 717 2444/ 0611 353 1697
E-Mail irene.Lausen@wirtschaft.hessen.de/
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Vorab per E-Mail

Regierungspräsidien
Kassel
Gießen
Darmstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 18. Mai 2022

nachrichtlich:

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
hsgb@hsgb.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
posteingang@hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
info@hlt.de

Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe Anwendbarkeit von Stoffpreisgleitklauseln bei kommunalen Auftragsvergaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und das Hessische Ministerium der Finanzen haben jeweils am 25.03.2022 (BW17-70437/9#4) und am 29.04.2022 (O 1080 A – 101 – IV 6d) einen Erlass zu dem im Betreff genannten Thema herausgegeben.

Angesichts der derzeitigen Krisensituation und ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Preisgestaltung am Markt bestehen keine Bedenken, auch im kommunalen



Bereich von den Vorgaben in den Erlassen entsprechenden Gebrauch unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise zu machen.

Im Erlass des Hessisches Ministeriums der Finanzen genannte Berichtspflichten oder Dokumentationspflichten gegenüber dem Ministerium gelten nicht für die hessischen Kommunen.

Das kommunale Handeln orientiert sich an dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 92 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der Umgang mit Kostensteigerungen und Bau- sowie Lieferverzögerungen erfordert generell eine Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor Ort. Örtliche Spezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der kommunalen öffentlichen Auftraggeber im Land Hessen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen oder das Absehen von Preisgleitklauseln rechtfertigen.

Der Gebrauch von Preisgleitklauseln bzw. Preisanpassungsmechanismen bezieht sich vorwiegend auf neue Vergabeverfahren. Eine Anpassung von bestehenden Verträgen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn dem Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB ein Anspruch oder Änderung des Vertrages zusteht.

Vertragsänderungen können gem. § 132 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Pflicht zur Neuausschreibung auslösen. Unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 oder 3 GWB sind Vertragsänderungen auch ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahren möglich.

Der Erlass ist befristet bis zum 31.12.2022.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, den Erlass über die unteren Aufsichtsbehörden den Kommunen bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Bredt

gez. Graf

Anlagen

Erlass Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.03.2022 (BWI7-70437/9#4)

Erlass Hessisches Ministerium der Finanzen vom 29.04.2022
(O 1080 A – 101 – IV 6d)